Satzung der Stadt Büdelsdorf über den Bebauungsplan Nr. 27 3. Änderung

Rauhstedt

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.05.2004 (BGBI.IS.2414) in der zuletzt geltenden Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (GVOBI. Schl.-H. S. 6) in der zuletzt geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 22.04.2010 folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Rauhstedt", bestehend aus dem Text, erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBI.IS.132) in der zuletzt geltenden Fassung.

FESTSETZUNGEN

11. Nebenanlagen

§ 14 Abs. 1 BauNVO

Untergeordnete Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der jeweils überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Darüber hinaus ist eine untergeordnete Nebenanlage bzw. Einrichtung gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO bis zu einem Volumen von 30 cbm außerhalb der vorgenannten Standorte zulässig.

13. Einfriedungen

§ 92 LBO

Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,00 m, bezogen auf die jeweilige Verkehrsfläche, nicht überschreiten.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text, wurde am 22.04.2010 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 22.04.2010 gebilligt.

Büdelsdorf, den

Stadt Büdelsdorf
- Der Bürgermeister -

Diese Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text, wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Büdelsdorf, den

Stadt Büdelsdorf - Der Bürgermeister -

Der Beschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung sowie die Stelle, bei der die Satzung einschließlich der Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden können und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 15.05.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und auf das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Diese Satzung ist mithin am 16.05.2010 in Kraft getreten.

Büdelsdorf, den

Stadt Büdelsdorf
- Der Bürgermeister -

BEBAUUNGSPLAN NR. 27 DER STADT BÜDELSDORF 3. ÄNDERUNG

Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 27 "Rauhstedt" ist am 17.01.1986 rechtsverbindlich geworden

In der Vergangenheit wurden vermehrt Befreiungsanträge u. a. für Nebenanlagen und Unterstände gestellt, denen aufgrund der engen Festsetzungen in diesem Bebauungsplan nicht zugestimmt werden konnte.

Für den überwiegenden Teil des Plangeltungsbereiches sind Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Seit der Aufstellung des Bebauungsplanes haben sich die Rahmenbedingungen für das Wohnen erheblich geändert. Insbesondere Nebenanlagen sind davon berührt. Die relativ engen Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplans entsprechen nicht mehr den veränderten Bedingungen und der allgemeinen Entwicklung zu weniger strengen Festsetzungen, die sich in moderneren Planungen abzeichnet.

Durch die 3. Änderung werden Nebenanlagen außerhalb des Baufensters ermöglicht sowie die Festsetzungen für Einfriedungen modernisiert.

Die Grundzüge der bisherigen Bauleitplanung werden durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 nicht berührt.

Die Kosten für die Planaufstellung trägt die Stadt Büdelsdorf.